

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der von der Stadt Preußisch Oldendorf
aufzubringenden Abwasserabgabe für Kleininleiter nach dem Abwasserabgabengesetz
vom 06.10.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kleininleiterabgabe

Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 2
Gebührenmaßstab und –satz
(§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 AbwAG NRW)

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Personen berechnet die auf dem Grundstück mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. Maßgebend ist die Zahl der Personen, die am 20.09. des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldet waren.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskostenbeitrag beträgt je Person und Kalenderjahr 18,15 €.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Kalenderjahres in dem die Kleineinleitung endet.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a. der/die Grundstückseigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte,
 - b. der/die Nießbraucher/in oder der/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- anstelle derer die Stadt gem. § 1 eine Abwasserabgabe entrichten muss.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, der auf das Jahr der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie/Er hat ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Kleineinleiterabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der von der Stadt Preußisch Oldendorf aufzubringenden Abwasserabgabe für Kleininleiter nach dem Abwasserabgabengesetz vom 22.11.2001 außer Kraft.